

III. Der unterschiedliche Maßstab bei Sanktionen nach staatlichem und kirchlichem Recht

Bei der Bewertung des Umgangs der Kirche mit Missbrauchsfällen ist immer wieder auffallend, dass in vielen Fällen nicht der gleiche Sanktionsmaßstab wie im staatlichen Bereich angelegt wurde.²³ Nach c. 1395 CIC ist bei sexuellem Missbrauch die Entlassung aus dem Klerikerstand möglich.

a) Rechtsvergleich mit dem staatlichen Recht

Im Folgenden soll daher rechtsvergleichend untersucht werden, wie im staatlichen Recht auf sexuellen Missbrauch von unterschiedlichen Berufsgruppen reagiert wurde. Vergleichbar ist hier das staatliche Disziplinarrecht, mit dem Verfehlungen von Beamten sanktioniert werden. Insbesondere soll hier die Reaktion des Dienstherrn bei Verfehlungen von Lehrern gegenüber Schülern untersucht werden.

b) Das „kluge Ermessen“ bei der kirchlichen Straffestsetzung

Nach c. 1315 § 2 CIC hat der Richter die Pflicht, die Strafe nach „klugem Ermessen“ festzusetzen. Aus diesem klugen Ermessen folgt, dass er sich an der Rechtsordnung zu orientieren hat, in dessen Bereich die Tatbegehung fällt. Das setzt natürlich voraus, dass diese Rechtsordnung angemessen ist. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob der Umgang des deutschen Disziplinarrechts bei sexuellen Verfehlungen angemessen ist. Es ist nämlich dem Gebot der Gerechtigkeit und dem

23 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 375, 376.

Ansehen der Kirche abträglich, wenn die Kirche einen milderen Maßstab anlegt, als etwa die Schulbehörde an einen ihr unterstellten Lehrer.

c) Das Bundesdisziplinalggesetz

Nach § 17 des deutschen Bundesdisziplinalggesetzes ist ein Disziplinarverfahren gegen einen Beamten einzuleiten, wenn eine Dienstverfehlung vorliegt. Ein Dienstvergehen liegt nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) etwa vor, wenn das Verhalten des Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert.

d) Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL

Das Verwaltungsgericht Berlin vertrat die Ansicht, dass ein Dienstvergehen vorliegt, wenn ein Lehrer eine einvernehmliche sexuelle Liebesbeziehung zu einer von ihm unterrichteten 16jährigen Schülerin eingeht.²⁴

In diesem konkreten Fall hat eine Schülerin ihrem Lehrer mitgeteilt, dass sie sich in ihn verliebt hätte. Der Lehrer ging auf diese Annäherungsversuche der Schülerin jedoch zunächst nicht ein und fragte eine Kollegin um Rat. Nach einem langen Gespräch während der Unterrichtszeit kam es zwischen dem Lehrer und der Schülerin zu einem Kuss. Zwei Wochen nach diesem ersten Kuss gestanden sich der Lehrer und die Schülerin ihre Gefühle füreinander und es kam in der Folge zu sexuellen Kontakten.

24 VG Berlin, Beschluss vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL.

e) Die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft

Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren gegen den Lehrer nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO ein. Denn sie kam zu dem Schluss, dass hier nicht der Straftatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen) verwirklicht wurde. Auch einen anderen Straftatbestand nahm die Staatsanwaltschaft nicht an. Denn die Initiative zu der sexuellen Beziehung sei nach der Vernehmung der Schülerin von dieser ausgegangen. Es wurde durch den Lehrer auch kein Abhängigkeitsverhältnis missbraucht oder ausgenutzt, was für eine Strafbarkeit erforderlich wäre. Vielmehr haben die Einlassung des Lehrers und die Vernehmung der Schülerin ergeben, dass diese Beziehung nicht in Ausnutzung eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses, sondern nur zufällig anlässlich eines solchen Verhältnisses zustande kam. Es lagen auch keine Anhaltspunkte für eine Manipulation der Schülerin durch ihren Lehrer vor.

f) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass trotz der Straffreiheit des Verhaltens des Lehrers ein Dienstvergehen vorlag. Es kam zu dem Schluss, dass die vorläufige Dienstenthebung unter Einbehaltung der Dienstbezüge des Lehrers rechtmäßig war. Denn der Lehrer hatte die Verpflichtung, stets die körperliche Distanz zu wahren. Das Verwaltungsgericht Berlin²⁵ führt dazu aus:

„b) Auch ohne dass ein Straftatbestand erfüllt wäre stellt das monatelange sexuelle Verhältnis des Antragstellers zu der von ihm unterrichteten Schülerin ein – wegen der engen Verbindung mit seinen konkreten Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gegenüber der Schülerin: innerdienstliches – Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 BeamStG) durch Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht dar. Nach § 34 Satz 3 BeamStG muss das Verhalten des Beamten (innerhalb und außerhalb des Dienstes) der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Das bedeutet für einen Lehrer unter anderem, dass er gegenüber seinen Schülern die gebotene kör-

25 VG Berlin, Beschluss vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL.

perliche Distanz wahren muss. Das Eingehen eines sexuellen Verhältnisses ist damit nicht zu vereinbaren.

Die Wahrung der Integrität der Schüler, die Pflicht zur Gewährleistung ihrer behutsamen persönlichen Entwicklung sowie Anspruch und Vertrauen der Eltern darauf, dass Lehrer das – aufgrund der allgemeinen Schulpflicht letztlich erzwungene – Obhuts- und Näheverhältnis zu den Schülern nicht zur Verfolgung eigener Bedürfnisse ausnutzen, verpflichten den Lehrer dazu, sich in sexueller Hinsicht uneingeschränkt korrekt – in Wort wie in Tat – zu verhalten. Körperliche Distanz hat daher das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern auch dann zu prägen, wenn der Schüler bzw. die Schülerin mit deren Aufgabe einverstanden ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 2012 – 3 A 11426/11 –, juris Rn. 27; BayVGH, Urteil vom 27. Oktober 2004 – 16a D 03.2067 –, juris Rn. 100f.; OVG Lüneburg, Urteil vom 12. Januar 2010 – 20 LD 13/07 –, juris Rn. 94; VG Münster Urteil vom 23. Januar 2018 – 13 K 1651/16.O –, juris Rn. 66 ff.).“

g) Die Bewertung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts

Der oben dargestellte Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin ist exemplarisch für den Umgang des Disziplinarrechts mit sexuellen Kontakten im Bereich einer Lehrer-Schüler-Beziehung. Nach den im Zitat vom Verwaltungsgericht aufgeführten Hinweisen auf weitere Rechtsprechung kann hier von einer herrschenden Meinung ausgegangen werden. Obwohl sexuelle Kontakte von Volljährigen mit über 14 Jahre alten Personen in Deutschland straffrei sind, wurde der Lehrer aus dem Dienst entfernt. Nach dieser Diktion müsste der Lehrer erst recht aus dem Dienst entfernt werden, wenn er ein Sexualdelikt begangen hätte. Daraus kann geschlossen werden, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hier einen strengen Maßstab anlegt.

h) Folgerungen für die kirchliche Rechtspraxis

Nachdem nun die rechtliche Bewertung der weltlichen Rechtspraxis herausgearbeitet wurde, ist zu fragen, inwiefern dieser Maßstab im Rahmen der Strafbemessung des c. 1315 § 2 CIC nach „klugem Ermessen“ beim sexuellen Missbrauch durch Priester anzuwenden ist.

Im Vergleich zu einem Priester liegt nämlich eine ähnliche Konstellation wie bei einem Lehrer vor. Auch dem Priester sind Kinder und Jugendliche anvertraut. Weiterhin hat ein Priester nach c. 277 CIC die Pflicht zu einer zölibatären Lebensweise. Einem Priester obliegen auch das Leben und Vermitteln von Moral, welche weit über die ethischen Mindestanforderungen des Strafrechts hinausreicht. Nach c. 276 CIC sind Priester in ihrer Lebensführung in besonderer Weise zum Streben nach Heiligkeit verpflichtet. Insofern sind an einen Priester noch höhere moralische und ethische Anforderungen als an einen Lehrer zu stellen. Daher wäre es angemessen, diesen Bewertungsmaßstab der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch im kirchlichen Strafrecht umzusetzen. Zu diesem Schluss gelangt auch zutreffend das Münchener Missbrauchsgutachten.²⁶ Das folgt auch aus dem Konzept der Inkulturation. Denn es wäre dem Ansehen der Kirche abträglich, wenn ein Priester bei einem sexuellen Missbrauch im Dienst belassen wird, aber etwa ein Lehrer aus dem Dienst entfernt wird.

i) Die Unzulässigkeit einer lediglichen Versetzung des Klerikers

Im weltlichen Recht wird ein Lehrer, der sexuelle Verfehlungen auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle begangen hat, aus dem Beamtendienst entfernt und nicht etwa in der Schulverwaltung ohne direkten Kontakt mit Minderjährigen eingesetzt. Wenn man diese Maßstäbe auch im kirchlichen Strafrecht bei Klerikern anwendet, ergibt sich daraus die Unzulässigkeit einer bloßen Versetzung des Klerikers, wie das in vielen Fällen vorgekommen ist. Eine ledigliche Versetzung im Falle eines sexuellen Missbrauchs stellt auch eine mildere Behandlung eines Priesters gegenüber einem Lehrer im weltlichen Recht dar, welche aus den oben dargestellten Gründen nicht erfolgen sollte.

²⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 375, 376.

Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Rahmen der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs im Jahre 2002 Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen.²⁷ Am 1.9.2010 erhielten diese eine Neufassung. In diesen Richtlinien heißt es unter anderem:

„43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.“

Kritik an den Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch

Dieser Passus zeigt, dass die Deutsche Bischofskonferenz noch immer nicht mit der gebotenen Härte bei sexuellem Missbrauch durchgreift. Denn nach der hier vertretenen Auffassung ist allein die Entfernung des Priesters aus dem kirchlichen Dienst die angemessene Reaktion auf einen sexuellen Missbrauch. Es bedarf hier keines forensisch-psychiatrischen Gutachtens. Denn wenn dieses ergibt, dass bei dem Priester eine psychiatrische Störung vorliegt, ist der Priester wegen psychischer Ungeeignetheit aus dem priesterlichen Dienst zu entfernen. Ergibt das Gutachten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, ist der Priester aus kirchenstrafrechtlichen Gründen aus dem Dienst zu entfernen. Daher ist die Einholung eines Gutachtens überflüssig. Diese Norm suggeriert, dass das Verbleiben im kirchlichen Dienst trotz sexuellen Missbrauchs möglich ist.

²⁷ Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 193.